

Anhörung am 25.06.2014 zu den Strafvollzugsgesetzesentwürfen (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU)

Die Beantwortung der konkreten Fragen und eine Bewertung der jeweiligen Gesetzesentwürfe setzt einen Maßstab voraus. Gradmesser könnten die internationalen Vorgaben und Standards mit Menschenrechtsbezug sein, das Anforderungsprofil, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31.05.2006 für den Jugendstrafvollzug gezeichnet hat, das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen und schließlich der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Es geht um eine wissenschaftliche und politische Erkenntnisgewinnung sowie „eine öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen anspricht und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt“. Gemeint ist, wie es einmal Hassemer skizziert hat „die Gerechtigkeit aus dem Strafrecht (und damit auch aus dem Strafvollzugsrecht d. Verf.) die Wahrheit aus der Kriminologie und die praktische Vernunft aus der Kriminalpolitik im abgestimmten Miteinander – fürwahr ein Paradies“. Dabei muss man sich die Reichweite der geplanten neuen Gesetze bewusst machen. Geht es darum, den Vollzug etwa auf der Grundlage des noch geltenden StrafvollzG lediglich zeitgemäß anzupassen, oder darum, die Chance (gerade auch in Zeiten rückläufiger Gefangenenzahlen) für eine umfassende Reform und Weiterentwicklung zu nutzen. Zwischen diesen beiden Polen bewegen sich die Antworten zu dem Fragenkatalog.

§ 12 GE Reg und § 13 GE CDU bleiben hinter § 10 StVollzG zurück. Im Hinblick auf die Konkretisierung in den weiteren Absätzen könnte sich allerdings eine umgekehrte Reihenfolge im Titel anbieten (offener und geschlossener Vollzug).

2. Die Regelungen zum individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan sind weitgehend gelungen. Wichtig erscheint die Einbeziehung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung. Wünschenswert wäre eine stärkere Betonung des Wohngruppenvollzugs gewesen. Er sollte verbindliche Regelformen der Unterbringung sowie Gliederungsprinzip einer Justizvollzugsanstalt sein und entsprechend ressourcenmäßig abgesichert werden (Ziethener Kreis).

3. Die Weichen für einen aktivierenden Strafvollzug sind richtig gestellt, gemessen am Prinzip des „Forderns und Förderns“. Hervorzuheben ist auch in diesem Zusammenhang noch einmal die notwendige Entlassungsvorbereitung und die entsprechende Verzahnung mit vollzugsbegleitenden

und nachsorgenden Angeboten Dritter. Die Betonung von Beschäftigung sowie beruflicher und schulischer Weiterbildung wird abgesichert durch die Ergebnisse des kriminologischen Dienstes (vor allem Wirth). Insoweit können auch Bedenken gegen die Beibehaltung der Arbeitspflicht zurückgestellt werden.

4. Für tragfähige positive soziale Außenkontakte sind die Besuchszeiten speziell auch für minderjährige Kinder zu knapp bemessen. Sie könnten ohne weiteres (auch hinsichtlich des Wochenendes) verdoppelt werden. Ein „Kinderbeauftragter“ erscheint nicht notwendig.

5. Hinsichtlich der opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges sind vor allem die Absätze 2 und 3 des § 7 nachdrücklich zu unterstützen. Die Begriffe „gefährdeter Dritter“ bzw. „mögliches künftiges Opfer“ genügt dem Bestimmtheitsgebot wohl gerade eben noch, wenn verdeutlicht wird, dass sich Opferschutz nicht nur auf frühere Opfer, sondern auch auf künftige (potentielle) Opfer bezieht.

6. Die Einführung eines Schlussberichtes kann für Freie Träger nur dann eine sinnvolle Hilfe sein, wenn er sich auf Tatsachen insbesondere der Entlassungsvorbereitung, der Entlassungsbegleitung und geplanter Nachsorge bezieht und sich Wertungen und Zuschreibungen enthält.

7. Vor Diziplinarmaßnahmen sollte stets eine Konfliktschlichtung versucht werden.

Zu 10.: Die starre Beibehaltung der 10-Jahres-Frist vor der erstmaligen Beurlaubung zu lebenslanger Haft Verurteilter widerspricht dem Grundsatz einer individuellen, je nach Gefährlichkeit und Behandlungsfortschritt im Einzelfall durchzuführenden Prüfung. Eine abstrakte Regelung wird einer Flexibilität und Differenzierung je nach individueller Notwendigkeit und gemessen an Entwicklungsfortschritten nicht gerecht.

11. Eine elektronische Fußfessel ist als freiheitsbeschränkende Maßnahme milder als der Freiheitsentzug selbst. Sie kommt deswegen nur dann in Betracht, wenn sie als psychologische Beruhigung für die Allgemeinheit bei vollzugsöffnenden Maßnahmen eingesetzt wird, die dadurch zahlenmäßig ausgeweitet werden können.

12. Ein weitergehender Reformansatz setzt voraus, dass die geplanten Änderungen nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort „abhängig gemacht werden dürfen“. Reformschritte setzen entsprechende Ressourcen voraus, wie es im Gesetzentwurf unter dem Aspekt „Kosten“ auch richtig erkannt wird.

Eine Gesetzestechnik, die einerseits einen Beurteilungsspielraum auf der Tatbestandsseite und zusätzlich ein Ermessen auf der Rechtsfolgenseite vorsieht, ist zu stark eingeschränkt. Statt der doppelten Einschränkung erscheint ein entweder/oder ausreichend.